

Jugendhaus Alte Scheune

Rathausplatz 4

90513 Zirndorf

0911 9600 470

jugendhaus@zirndorf.de



Rahmenvereinbarungen für das freiwillige Soziale Schuljahr

1. Der Schüler/die Schülerin hat sich im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Schuljahres für ein Schuljahr verbindlich bereit erklärt, regelmäßig in einer von ihm/ihr freiwillig gewählten Einsatzstelle Dienst zu tun. Er/sie übernimmt bei seinem/ihrer Einsatz Aufgaben im sozialen, kulturellen, sportlichen oder im ökologischen Bereich.

2. Die Arbeitszeit beträgt in der Regel am Nachmittag wöchentlich zwei Stunden. Der Dienst kann aber auch blockweise an den Wochenenden geleistet werden z.B. Öffentlichkeitsaktionen, Sportverein, Übungen der FFW, etc. In den Schulferien entfällt der Dienst, außer in bestimmten Bereichen oder nach individueller Vereinbarung, z.B. Tierheim, Besuchsdienste, FFW, o. ä. Hier muss jedoch seitens der Einsatzstellen weitgehend auf den Erholungswert der Ferien Rücksicht genommen werden. Im Ganzen sollen im Projektzeitraum mindestens 60 Stunden ehrenamtliches Engagement erbracht werden. Damit erhält der Schüler/die Schülerin Anspruch auf ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen, das von der Vermittlungsstelle ausgestellt wird, und das für die berufliche oder schulische Weiterbildung genutzt werden kann.

3. Die Aufgabe der Einsatzstelle ist es:
- den Schüler/die Schülerin einzuarbeiten und alle für die Betreuung relevanten Informationen weiterzugeben. Zur Begleitung des Schülers/der Schülerin muss von der Einsatzstelle ein Betreuer benannt sein.
- Eine kostenpflichtige Mitgliedschaft darf nicht Voraussetzung für die Aufnahme der freiwilligen Tätigkeit sein. Ausgenommen ist eine zeitlich begrenzte, kostenfreie Mitgliedschaft zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Einzelfall. In der Regel entscheidet der Schüler/die Schülerin selbst oder in Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über die Mitgliedschaft.
- Im Falle einer Besuchstätigkeit ist ein gegenseitiges Kennenlernen von Schüler/Schülerin und einer evtl. zu betreuenden Person vor der Übernahme der Tätigkeit Voraussetzung für das Zustandekommen der Zusammenarbeit.
- den Schüler/die Schülerin am Ende des Schuljahres entsprechend seiner/ihrer freiwilligen Leistungen im vereinbarten Tätigkeitsbereich zu bewerten. Diese Bewertung findet Eingang in das Zeugnis, dass der Schüler/die Schülerin für seine/ihre geleistete Arbeit erhält.

4. Dem Schüler/der Schülerin dürfen keine seine/ihre Kompetenz übersteigenden Arbeiten aufgetragen werden. Des Weiteren dürfen keine Arbeiten vergeben werden, die durch eine hauptamtliche Kraft erbracht werden müssten (z.B. Reinigungskraft).

5. Der Dienst ist freiwillig und wird nicht vergütet. Das FSSJ baut auf die Eigenverantwortung der Teilnehmer/innen und ist daher kein Pflichtpraktikum!

6. Bei Verhinderung (z.B. Krankheit) benachrichtigt der Schüler/die Schülerin sofort die Einsatzstelle.

7. Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, *absolute Verschwiegenheit* (über die Lebenssituation/ Privatsphäre/ Namen) gegenüber Dritten zu wahren.

8. Der Schüler/die Schülerin respektiert die Wünsche der Einsatzstelle und der zu betreuenden Person und spricht eigene Ideen und Pläne mit diesen ab.

9. Bei evtl. Not- oder Unfällen benachrichtigt der Schüler/die Schülerin sofort seinen/ ihren benannten Betreuer/in der Einsatzstelle bzw. Arzt, Rettungsdienst etc.

10. Versicherungsrechtliche Fragen bezüglich Unfall- und Haftpflichtversicherung stimmen der Schüler/die Schülerin und Einsatzstellen bzw. Schulen ab. In der Regel ist der Schüler/die Schülerin im Rahmen der vereinbarten freiwilligen Tätigkeit wie jeder ehrenamtliche Mitarbeitende über den Träger der Einsatzstelle versichert. Für den Versicherungsschutz trägt die Einsatzstelle Rechnung. Im Falle von grober Fahrlässigkeit greift ggf. die private Haftpflichtversicherung (der Eltern).

11. Die Vermittlungsstelle im Jugendhaus, übernimmt keine Haftung für durch den Schüler/die Schülerin verursachte Schäden.

12. In Einsatzbereichen mit erhöhten Infektionsrisiken, z.B. in Kindergärten ist darüber aufzuklären.

13. Bei auftretenden Schwierigkeiten zwischen Einsatzstelle und Schüler/ Schülerin kann das Jugendhaus zur Vermittlung in Anspruch genommen werden. Für beide Seiten ist das Jugendhaus Ansprechpartner.

14. Die Beteiligten sind mit Medienveröffentlichungen über den Einsatz einverstanden.

Verantwortliche Koordinations- und Vermittlungsstelle im Projekt ist das Jugendhaus Zirndorf

Ein Kooperationsprojekt von

